

Schlappe für Versorger

Landgericht Bremen erklärt Preiserhöhungen für unwirksam

In einem bundesweit bedeutsamen Rechtsstreit um Gaspreiserhöhungen hat der Bremer Energieversorger Swb am Mittwoch eine herbe Niederlage erlitten. Das Landgericht Bremen erklärte insgesamt vier Preiserhöhungen seit Oktober 2004 für unwirksam.

BREMEN ■ Das ist eine schwere Schlappe für die Gasversorgungsbranche. Das Bremer Landgericht urteilte, die Preisänderungsklauseln des Versorgers Swb in den Verträgen von 58 Klägern seien für die Kunden nicht durchschaubar und nicht präzise genug (Aktenzeichen: 8-O-1065/05).

Swb kündigte die Ausschöpfung aller Rechtsmittel gegen das Urteil an. Zunächst werde man Berufung beim Oberlandesgericht in Bremen einlegen. Bei Rechtskraft hätte die Entscheidung nicht nur Auswirkungen auf die 58 erfolgreichen Kläger, sondern auch auf andere Kunden, hieß es zur Begründung.

Die Bremer Verbraucherzentrale misst dem Urteil bundesweite Bedeutung zu, weil die Mehrzahl der Energieversorger vergleichbare Klauseln benutze, sagte Sprecherin Irmgard Czarnecki. „Das Urteil ist ein verbraucherpolitischer Erfolg. Es macht deutlich, dass Monopolun-

ternehmen nicht einfach Preise diktieren können“, sagte Czarnecki.

Als „starkes Signal für den Verbraucherschutz“ wertete auch die stellvertretende Vorsitzende der Bundestagsfraktion der Grünen, Bärbel Höhn, das Urteil. Die Verbraucherschutz-Beauftragte der Unionsfraktion, Julia Klöckner, begrüßte es als „Meilenstein für die Verbraucher“.

Der Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft (BGW) wies in Berlin darauf hin, dass die gesetzlich geregelten Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Gas Preispassungen ausdrücklich vorsehen. Ohne die Möglichkeit, Verträge mit Haushaltskunden zu kündigen, müssten die Versorger gestiegene Bezugskosten an die Kunden weitergeben können.

Klar und verständlich

Änders sei eine sichere Versorgung mit Erdgas in Deutschland nicht möglich. Erdgasimporte hätten sich von Januar 2004 bis Februar 2006 um durchschnittlich 83,2 Prozent verteuert. Nach Angaben der Verbraucherschützer geht es bei den Preiserhöhungen der Swb bei 100 000 Kunden um ein Volumen von 50 Mio. €.

Swb hatte den Gaspreis in vier Stufen um 1,54 Cent je Kilowattstunde auf 5,55 Cent angehoben. Dabei stützte sich das Unterneh-

men auf Vertragsklauseln, die bei einer Steigerung von Lohnkosten oder Heizölpreisen Preisanhebungen zulassen. Gegen die Erhöhungen hatten nach Schätzungen einer Bürgerinitiative bis Mai rund 15 000 Kunden Widerspruch eingelegt.

Nach Ansicht der 8. Zivilkammer des Bremer Landgerichts müssen Preisänderungsklauseln für die Kunden klar und verständlich sein. Sie müssten ihnen ermöglichen, die Berechtigung einer Preiserhöhung anhand der Klausel selbst zu prüfen. Die Kammer wies dabei ausdrücklich auf das so genannte Flüssiggas-Urteil des Bundesgerichtshofs hin.

Der BGH hatte im September 2004 entschieden, dass für einen langfristig gebundenen Kunden bereits bei Vertragsabschluss erkennbar sein müsse, in welchem Umfang Preisanhebungen auf ihn zukommen könnten. Mit Hilfe entsprechender Vertragsklauseln müsse er außerdem selbst die Berechtigung einer Preiserhöhung überprüfen können. Damit lasse sich auch verhindern, dass Lieferanten nachträglich ihren Gewinnanteil erhöhen.

Die Verbraucherorganisation prüft nun, ob auch eine Klage wegen „Unbilligkeit“ erhoben werden sollte. Dabei müsse dann die gesamte Preiskalkulation offen gelegt werden. Zur Sicherung von Ansprüchen empfehle sie allen Kunden, nachträglich Widerspruch gegen Preiserhöhungen einzulegen. dpa